KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ UNIVERSITY OF GRAZ



Internationale Zuständigkeit in Arbeitsrechtssachen

Univ.-Prof. Dr. Bettina Nunner-Krautgasser
Institut für Zivilverfahrensrecht und Insolvenzrecht
Karl-Franzens-Universität Graz

Wien, 8. Juni 2017

Vortragsübersicht



- I. Einführung
- II. Zum europäischen Recht
- III. Zum nationalen Recht



Einführung



Der österreichische Gesetzgeber verwendet nur den Ausdruck "inländische Gerichtsbarkeit"

ABER

- inländische Gerichtsbarkeit 🚅 internationale Zuständigkeit
 - Es handelt sich um zwei unterschiedliche Verfahrensvoraussetzungen mit unterschiedlichen Rechtsfolgen



"inländische Gerichtsbarkeit"

- darf Gerichtsbarkeit überhaupt ausgeübt werden?
- in räumlicher Hinsicht auf das Staatsgebiet beschränkt =
 Territorialitätsprinzip
- Einschränkungen der Jurisdiktionsbefugnis
 - Immunität von Staaten
 - Immunität von internationalen Organisationen
 - Immunität von ausländischen Staatsoberhäuptern
 - Immunität von diplomatischem Personal



"internationale Zuständigkeit"

- welcher von mehreren betroffenen Staaten hat die inländische Gerichtsbarkeit auszuüben?
- = Bestimmung des **Gerichtsstaates**

Sind die österreichischen Gerichte international zuständig?



Beispiele:

- Ein slowakischer Pfleger, der täglich pendelt, fordert von seiner österreichischen Arbeitgeberin rückständiges Entgelt.
- Ein slowenischer Reiseleiter mit Wohnsitz und Büro in Österreich, der bei einer kroatischen Reiseagentur angestellt ist und der den Großteil seiner Arbeitszeit in verschiedenen EU-Ländern verbringt, fordert von seinem Arbeitgeber seinen Lohn.



- Wenn sich Gerichte mehrerer Staaten für zuständig erklären
 → Probleme bei Anerkennung und/oder Vollstreckung
- Erachten sich Gerichte aller betroffenen Staaten für unzuständig
 → Rechtsschutzverlust für die Parteien

daher übernationale Rechtsakte

- völkerrechtliche Verträgen (bi- oder multilateral)
- Rechtsakte der Europäischen Union

Soweit es solche Rechtsakte gibt, verdrängen sie nationales Recht Wichtig: Rechtssicherheit!



Zum europäischen Recht



<u>Allgemeines</u>

- Verordnung Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
 - → EuGVVO oder Brüssel I
 - basiert auf dem EuGVÜ
- im Jahr 2012 teilweise neu gefasst → Verordnung Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
 - → EuGVVO neu oder Brüssel la
 - auf Verfahren anzuwenden, die ab dem 10.1.2015 eingeleitet wurden
- ➤ EuGVVO ist in allen Mitgliedstaaten der EU anwendbar
- ➤ Gegenüber EFTA-Staaten → LGVÜ



- **EuGVVO** regelt, inwieweit Gerichte eines bestimmten Mitgliedstaates zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten **international zuständig** sind
 - anwendbar bei Auslandsbezug
 - Bezug zu einem Mitgliedstaat der EU genügt
 - reine Binnenfälle nicht erfasst
 - internationale Zuständigkeit richtet sich dann nach nationalem Recht
- EuGVVO = sekundäres Unionsrecht
 - Vorrang gegenüber dem autonomen österreichischen Recht



- sachlicher Anwendungsbereich der EuGVVO
 - alle "Zivil- und Handelssachen", zu denen auch die Arbeitsrechtssachen gehören, ohne Rücksicht auf die "Art der Gerichtsbarkeit"
 - unerheblich, welche Verfahrensart nach innerstaatlichem Recht zur Anwendung kommt, somit auch irrelevant, ob Zivilprozess nach ZPO oder arbeitsgerichtliches Verfahren nach ASGG



- Allgemeine Bestimmung
 - In Art 4 Abs 1 EuGVVO wird die internationale Zuständigkeit allgemein geregelt
 - ➤ Maßgeblich für die internationale Zuständigkeit ist grundsätzlich der Wohnsitz des Beklagten und nicht die Staatsangehörigkeit → gilt auch für Drittstaatsangehörige

 In der EuGVVO gibt es aber einen eigenen Abschnitt für Zuständigkeiten für individuelle Arbeitsverträge → eigenständige Zuständigkeitsordnung für Streitigkeiten aus Individualarbeitsverhältnissen



Zuständigkeit für individuelle Arbeitsverträge

- ➢Österreich ist immer dann international zuständig, wenn dies ausdrücklich angeordnet ist
 - ausdrückliche Vorschriften in den Art 20 24 EuGVVO (= eigener Abschnitt für individuelle Arbeitsverträge)
 - befindet sich im Abschnitt 5 des zweiten Kapitels der EuGVVO und bildet ein prinzipiell abschließendes Zuständigkeitsregime



Zuständigkeitsregime

- Art 20: Anwendungsbereich
- Art 21: Klage AN → AG
- Art 22: Klage AG → AN
- Art 23: Vereinbarungen



<u>Anwendungsbereich</u>

- Streitigkeiten betreffend individuelle Arbeitsverträge
- individueller Arbeitsvertrag: jede Vereinbarung, in der sich ein Arbeitnehmer gegenüber einem Arbeitgeber zur abhängigen, weisungsgebundenen Tätigkeit verpflichtet
 - Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes vom Arbeitsnehmerbegriff mitumfasst



- Arbeitsvertragliche Ansprüche → Ansprüche aus lebendem Arbeitsvertrag
 - aufrechtes Arbeitsverhältnis <u>nicht</u> erforderlich
 - Individuelle Ansprüche aus kollektivem Arbeitsrecht erfasst
 - Allgemeiner und besonderer Kündigungsschutz erfasst
- richte kollektivarbeitsrechtliche Streitigkeiten nicht erfasst!



Gerichtsstand für Klagen gegen den Arbeitgeber

Art 21 EuGVVO

- (1) Ein Arbeitgeber, der seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann verklagt werden:
- a) vor den Gerichten des Mitgliedstaats, in dem er seinen Wohnsitz hat, oder
- b) in einem anderen Mitgliedstaat
- i) vor dem Gericht des Ortes, an dem oder von dem aus der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet oder zuletzt gewöhnlich verrichtet hat, oder
- ii) wenn der Arbeitnehmer seine Arbeit gewöhnlich nicht in ein und demselben Staat verrichtet oder verrichtet hat, vor dem Gericht des Ortes, an dem sich die Niederlassung, die den Arbeitnehmer eingestellt hat, befindet oder befand.
- (2) Ein Arbeitgeber, der seinen Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann vor dem Gericht eines Mitgliedstaats gemäß Absatz 1 Buchstabe b verklagt werden.



- Art 21 EuGVVO
 - dem Arbeitnehmer stehen zur Verfügung:
 - der Gerichtsstand des Wohnsitzes des Arbeitgebers
 - der Gerichtsstand des eigenen gewöhnlichen Arbeitsortes
 - wenn ein solcher nicht vorhanden ist
 - der Gerichtsstand der Niederlassung, die den Arbeitnehmer eingestellt hat

- Abschnitt = Schutznormen zu Gunsten der Arbeitnehmer
- EuGH schon zu Art 5 Z 1 EuGVÜ:

"Die Regelung soll dem Arbeitnehmer als der sozial schwächeren Partei einen angemessenen Schutz gewährleisten. Ein solcher Schutz ist vor allem dann besser gewährleistet, wenn für Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Arbeitsvertrag das Gericht des Ortes zuständig ist, an dem der Arbeitnehmer seine Verpflichtungen gegenüber seinem Arbeitgeber erfüllt, da sich der Arbeitnehmer an dem Ort mit dem geringsten Kostenaufwand an die Gerichte wenden kann. Außerdem kann er sich hier als Beklagter am besten zur Wehr setzen."



zum gewöhnlichen Arbeitsort

➤ EuGH 09.01.1997, C-383/95

Petrus Wilhelmus Rutten/Cross Medical Ltd

Arbeitsort

- →für den Gerichtsstand ist der Ort ausschlaggebend, den der AN als tatsächlichen Mittelpunkt seiner Berufstätigkeit gewählt hat oder an dem er den wesentlichen Teil seiner Verpflichtung gegenüber dem Arbeitgeber erfüllt
 - Ort des Büros, der Organisation, der Rückkehr ausschlaggebend

- EuGH 27.2.2002, C-37/00 Herbert Weber/Universal Ogden Services Ltd:
 - Ort entscheidend → AN größter Teil der Arbeitszeit
 - auch wenn vertraglich anderer Ort vereinbart
 - wenn AN in Betriebsorganisation eingegliedert und festen Arbeitsplatz -> regelmäßig gewöhnlicher Arbeitsort
 - Wenn kein Arbeitsort → gewöhnlicher Arbeitsort bestimmt sich nach Zeitumfang der Arbeitsleistung an einem jeweiligen Ort
 - Faustregel: 60% der Arbeitszeit



- Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.
 Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (Entsenderichtlinie) ergänzt EuGVVO
 - Art 6 → weiterer Gerichtsstand an dem Ort, an den AN entsendet



- Keine gewöhnlicher Arbeitsort → Gerichtsstand der einstellenden Niederlassung Anwendungsfälle:
 - Der Arbeitnehmer hat überhaupt keinen gewöhnlichen Arbeitsort
 - Der Arbeitnehmer hat gleichzeitig zwei oder mehrere gewöhnliche Arbeitsorte in zwei oder mehreren Staaten
 - Der Arbeitnehmer hat seinen gewöhnlichen Arbeitsort in staatsfreiem Gebiet, das einem Staat auch nicht über andere Kriterien als die Territorialhoheit völkerrechtlich zugeordnet werden kann



 Sofern die Regelungen des Gerichtsstandes für Klagen gegen den Arbeitgeber im Ergebnis Gerichtsstände verschiedener Mitgliedstaaten bedeutet, steht dem Arbeitnehmer ein Wahlrecht hinsichtlich des Gerichtsstandes zu.

Allgemeine Regel:

Gerichtsstand, an dem der Arbeitnehmer für gewöhnlich seine Arbeit verrichtet kostengünstige und gute Wahl AN

- Erweiterung des **räumlich-persönlichen Anwendungsbereichs** des europäischen Arbeitsprozessrechtes durch Art 21 Abs 2 EuGVVO neu
 - Es wird nicht mehr ausschließlich auf den Wohnsitz des Arbeitgebers in einem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates abgestellt
 - ein Arbeitnehmer, der seinen gewöhnlichen Arbeitsort in der EU hat, kann immer an diesem klagen, unabhängig davon, wo der Arbeitgeber ansässig ist

Die Zuständigkeitsregeln der EuGVVO für individuelle Arbeitsverträge abschließende Regelung, es sei denn, das Regelwerk in diesem speziellen Abschnitt der EuGVVO erlaubt <u>ausnahmsweise</u> einen Rückgriff auf allgemeine Gerichtsstände.

➤ EuGH 22.5.2008, C-462/06

Laboratoires GlaxoSmithKline/Jean-Pierre Rouard



Gerichtsstand für Klagen gegen den Arbeitnehmer

Art 22 EuGVVO

- (1) Die Klage des Arbeitgebers kann nur vor den Gerichten des Mitgliedstaats erhoben werden, in dessen Hoheitsgebiet der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat.
- (2) Die Vorschriften dieses Abschnitts lassen das Recht unberührt, eine Widerklage vor dem Gericht zu erheben, bei dem die Klage selbst gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts anhängig ist.



- Art 22 EuGVVO
 - dem Arbeitgeber steht nur der internationale Gerichtsstand
 - des Wohnsitzes des Arbeitsnehmers zur Verfügung
 - einfache und kostengünstige Rechtsverfolgung für AN
 - o fördert die Prozessökonomie → Sachnahes Gericht
 - Arbeitgeber hat <u>kein Wahlrecht</u>
- Im Gegensatz zu seinen vorher beschriebenen Klagemöglichkeiten, kann er insbesondere <u>nicht</u> an seinem gewöhnlichen Arbeitsort oder dem Ort der Einstellungsniederlassung geklagt werden.



Gibt es keinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, so kann Art 22 EuGVVO nicht angewandt werden. In solch einem Fall bestimmt sich die Zuständigkeit gem Art 6 der VO nach nationalem Recht.



- Drei Ausnahmen vom Grundsatz des Wohnsitzgerichtsstandes:
 - 1. Der Arbeitgeber kann gegen den Arbeitnehmer an dem Gerichtsstand Widerklage erheben, an dem er vom Arbeitnehmer geklagt wurde
 - gilt vice versa auch für Widerklagen des Arbeitnehmers bei Klagen des Arbeitgebers
 - 2. zulässige **Gerichtsstandsvereinbarung**
 - 3. rügelose **Einlassung**



Gerichtsstandsvereinbarungen iSd Art 25 f EuGVVO

- Vereinbarung darf erst nach Entstehung der Streitigkeit getroffen werden
- muss dem Arbeitnehmer die Befugnis einräumen, zusätzlich zu den vorgesehenen, noch weitere Gerichtsstände anzurufen
- Normalerweise EuGVVO nur bei Auslandsberührung
 - Nach der Judikatur des EuGH eine Ausnahme:
 - mindestens eine Vertragspartei Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates und Gerichtsstandsvereinbarung bezeichnet Gerichte eines Vertragsstaats als zuständig
 - → Anwendungsbereich der EuGVVO eröffnet





rügelose Einlassung

Art 26 EuGVVO

- (1) Sofern das Gericht eines Mitgliedstaats nicht bereits nach anderen Vorschriften dieser Verordnung zuständig ist, wird es zuständig, wenn sich der Beklagte vor ihm auf das Verfahren einlässt. Dies gilt nicht, wenn der Beklagte sich einlässt, um den Mangel der Zuständigkeit geltend zu machen oder wenn ein anderes Gericht aufgrund des Artikels 24 ausschließlich zuständig ist.
- (2) In Streitigkeiten nach den Abschnitten 3, 4 oder 5, in denen der Beklagte Versicherungsnehmer, Versicherter, Begünstigter eines Versicherungsvertrags, Geschädigter, Verbraucher oder Arbeitnehmer ist, stellt das Gericht, bevor es sich nach Absatz 1 für zuständig erklärt, sicher, dass der Beklagte über sein Recht, die Unzuständigkeit des Gerichts geltend zu machen, und über die Folgen der Einlassung oder Nichteinlassung auf das Verfahren belehrt wird.



rügelose Einlassung

- Gericht hat vor der die Zuständigkeit begründenden Verfahrenshandlung sicherzustellen, dass der Beklagte dahingehend belehrt wird, dass ihm das Recht der Zuständigkeitsrüge zusteht und auch welche Folgen eine Einlassung bzw. Nichteinlassung in zuständigkeitsrechtlicher Hinsicht für ihn hat
- rügelose Einlassung aus arbeitnehmerschutzrechtlicher Perspektive unproblematisch

➤OGH 28.10.2016, 9 ObA 118/16t.



Zur Veranschaulichung des Gerichtsstandes für Klagen gegen den Arbeitnehmer:

➤OGH 25.06.2015, 8 ObA 41/15k

Zustimmung zur Entlassung gem §§ 8 f, 7 Abs 3 VKG iVm § 12 MSchG

➤ OGH 24.09.2015, 9 ObA 82/15x

Zustimmung zur Kündigung gem § 8 f Abs 1 Satz 3 VKG iVm § 7 Abs 3 VKG und § 10 Abs 4 MSchG



Zum nationalen Recht

Zur JN



Wie ist die Zuständigkeit nach nationalem Recht geregelt?

- wenn keine völkerrechtlichen oder europarechtlichen Normen greifen, kommen autonome österreichische Regeln subsidiär zur Anwendung
- In JN → ausdrückliche Regelungen über die internationale Zuständigkeit in speziellen Angelegenheiten
- Für Individualarbeitsrechtssachen iSd § 50 Abs 1 ASGG gem § 4 ASGG → mehrere Wahlgerichtsstände
 - internationale Zuständigkeit hinsichtlich der Individualarbeitsrechtssachen in § 4 ASGG nicht geregelt

Zur JN



- Wenn es weder im europäischen Recht, im Völkerrecht noch im autonomen österreichischen Recht eine Norm gibt, die die internationale Zuständigkeit ausdrücklich anordnet, so kommt
 § 27a Abs 1 JN zum Tragen
 - gem § 27a Abs 1 JN ist die internationale Zuständigkeit gegeben, wenn die Voraussetzungen für die örtliche Zuständigkeit eines österreichischen Gerichts gegeben sind
 - > Doppelfunktionalität der Gerichtsstände

Zur JN



- Für Individualarbeitsrechtssachen sofern ein Arbeitnehmer Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich → Wahlgerichtsstand des § 4 Abs 1 Z 1 lit a ASGG von Bedeutung
- Sonderregelungen zur internationalen Zuständigkeit in §§ 5b Abs 2 und 5c Abs 2,
 § 5d Abs 2 und § 5e Abs 2 ASGG für gewisse betriebsverfassungsrechtliche
 Streitigkeiten auf europäischer Ebene
- Für Vereinbarungen über die internationale Zuständigkeit bestimmt § 9 Abs 1a ASGG idF WGN 1997 BGBl I 1997/140 → eine Parteienvereinbarung in Arbeitsrechtssachen nur für bereits entstandene Streitigkeiten wirksam

Übersicht über das Bestehen der internationalen Zuständigkeit



Österreichisches Recht	Europäisches Recht
Ausdrückliche Regelung der internationalen Zuständigkeit (inländische Gerichtsbarkeit)	wenn in der anzuwendenden Rechtsquelle so vorgesehen (EuGVVO/LGVÜ)
oder	
Gerichtsstand in Österreich (27a JN)	
Parteienvereinbarung bzw rügelose Einlassung	Parteienvereinbarung bzw rügelose Einlassung
Ordination durch den OGH (§ 28 Abs 1 JN)	keine Ordination vorgesehen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!